



Gewerbliche Berufsschule Wetzikon

GBW

Bau
Holz
Elektro
Auto
Garten
Unterhalt



Höhere Fachschule
Aufnahmereglement
03.01.2023





Allgemeine Bestimmungen

Die Höhere Fachschule für Gartenbau an der Gewerblichen Berufsschule Wetzikon (GBW) regelt mittels eines Aufnahmereglements die Voraussetzungen und Bedingungen zur Aufnahme in den Bildungsgang Gartenbau.

Die Inhalte des Reglements stützen sich auf die Vorgaben des Rahmenlehrplans und rechtlichen Grundlagen (BBGⁱ, BBVⁱⁱ, MiVo-HFⁱⁱⁱ).

Für die Zulassung zur Höheren Fachschule werden nebst dem einschlägigen Fähigkeitszeugnis auch berufspraktische Erfahrungen vorausgesetzt.

Über Ausnahmen bezüglich Aufnahme entscheidet die Zulassungs- und Prüfungskommission.

Die Zulassung von Teilnehmer/innen richtet sich nach Eignung und Platzverhältnissen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

Aufnahmebedingungen

Anforderung an die Vorbildung

Für den Bildungsgang Gartenbautechnik zugelassen sind Personen mit folgenden abgeschlossenen beruflichen Grundbildungen:

- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Gärtnerin bzw. Gärtner oder
- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) Zeichnerin und Zeichner Fachrichtung Landschaftsarchitektur verfügt.

Eingeschlossen sind die Berufsbezeichnungen vormaliger beruflichen Grundbildungen, die im Zuge einer Teil- oder Totalrevision umbenannt oder ergänzt wurden.

Anforderung an die Praxis

Für den Bildungsgang «Gartenbautechnik» zugelassen sind Personen, die nach Erhalt eines der oben genannten EFZ mindestens 12 Monate Berufspraxis im Garten- und Landschaftsbau nachweisen können.

Ein Jahr berufliche Praxis ist ausreichend bei einer hundertprozentigen Tätigkeit in der Branche Gartenbau. Wird diese Tätigkeit nur Teilzeit ausgeführt, so wird der Umfang in Jahreseinheiten umgerechnet.

Eignungsabklärung und Aufnahme «sur Dossier»

Kandidatinnen und Kandidaten, die über einen anderen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen, müssen sich zur Aufnahme einer Eignungsabklärung unterziehen. Dabei wird geprüft, ob die für Bildungsgang «Gartenbautechnik» erforderlichen Grundkenntnisse im Gartenbau und die entsprechende praktische Erfahrung (mindestens 36 Monate) aus der Gartenbaubranche ausgewiesen werden können.

Die Eignungsabklärung erfolgt durch ein Assessment.



Die Berufserfahrung wird mittels Dokumente (Arbeitszeugnisse, Arbeitsbestätigungen) sichergestellt. Grundbildung und Weiterbildungen werden durch die entsprechenden Bestätigungen und Diplome dokumentiert.

Anrechnung von bereits erworbenen Bildungsleistungen Zugelassen Studierende können sich bereits erbrachte Bildungsleistungen anrechnen lassen. Für die Anrechnung der Bildungsleistungen gelten folgende Mindestbedingungen:

- Die Bildungsleistungen wurden in der Regel auf der Tertiärstufe erworben.
- Die Bildungsleistungen wurden nachweislich vom verantwortlichen Bildungsanbieter oder von der Prüfungsträgerschaft geprüft.
- Die Studierenden müssen den Nachweis erbringen.
- Der Nachweis ist höchstens 5 Jahre alt oder es kann nachgewiesen werden, dass die Qualifikation mittels Berufserfahrung aufrechterhalten wurde.
- Bei Studierenden mit einer Berufsmatura oder einer gymnasialen Matura können Bildungsleistungen im Bereich der HKO-Bereiche A3-A4 angerechnet werden.

Anrechnung von anderen Qualifikationen Weitere vor der Ausbildung bereits erworbene Qualifikationen können angerechnet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die erworbenen Kompetenzen decken einen wesentlichen Teil des Lehrinhaltes eines Fachs ab.
- Der Kompetenznachweis kann klar und eindeutig dokumentiert werden.
- Es wird ein schriftliches Gesuch bei der Zulassungs- und Prüfungskommission eingereicht.

Die Zulassungs- und Prüfungskommission entscheidet definitiv über den Umfang der Anrechnung, respektive der daraus resultierenden Dispensationen vom Unterricht.

Werden Studierende von einem Fach teilweise oder ganz dispensiert, so müssen mindestens die Lernnachweise und Portfolioarbeiten abgelegt werden.

Aufnahmeverfahren

Anmeldung Mit der Anmeldung an den Bildungsgang Gartenbautechniker/in sind alle benötigten Dokumente fristgerecht und vollständig einzureichen.

Anmeldefrist Die aktuellen Fristen werden auf der Homepage des Bildungsgangs publiziert.

Portfolio Für das Portfolio sind alle Dokumente und Unterlagen einzureichen, die geeignet sind, um die berufliche und persönliche Eignung des/der Kandidat/in beurteilen zu können.



Aufnahmegespräch Alle Studierenden bewerben sich für die Aufnahme und werden erst nach einem persönlichen Aufnahmegespräch durch die Zulassungs- und Prüfungskommission aufgenommen.

Die Zulassungs- und Prüfungskommission kann die Durchführung des Aufnahmegesprächs an Fachpersonen delegieren.

Die Gespräche werden durch zwei Fachpersonen durchgeführt, sind standardisiert und werden protokolliert.

Inhalte des Aufnahmegesprächs

Das Aufnahmegespräch orientiert sich an folgenden Kompetenzbereichen:

- Kommunikation
- Offenheit und Toleranz
- Teamfähigkeit
- Lernbereitschaft
- Belastbarkeit

Als Vorbereitung dienen folgende Leitfragen:

- Wie wichtig sind aus Ihrer Sicht die oben aufgeführten Kompetenzbereiche in ihrem Berufsumfeld?
- An welchen Kompetenzen möchten Sie im Verlauf der Ausbildung gezielt arbeiten?
- Wie setzen Sie heute diese Kompetenzen im Alltag um?

Die Formulierung von drei persönlichen Entwicklungszielen, die im Verlaufe der Ausbildung umgesetzt werden möchten, bilden eine weitere Grundlage für die Eignungsabklärung.

Definitive Aufnahme

Aufnahmeentscheid

Der Aufnahmeentscheid wird der Kandidatin, dem Kandidaten schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

Die definitive Aufnahme erfolgt erst nach der definitiven Anmeldung und fristgerechten Bezahlung der Studiengebühr.

Der Entscheid ist während zwei Jahren gültig.

Wiederholung des Aufnahmeverfahrens

Das Aufnahmeverfahren kann bei einem negativen Entscheid im Folgejahr einmalig wiederholt werden.

Bei erneutem negativem Entscheid entscheidet die Zulassungs- und Prüfungskommission über die neuerliche Zulassung zum Aufnahmeverfahren.

Kosten

Die Kosten für das Aufnahmeverfahren belaufen sich auf 500.- Franken. Die Gebühr ist vor dem Aufnahmegespräch zu entrichten.

**Rechtsmittel**

Art. 41

Gegen den Entscheid zur Nichtzulassung zum Bildungsgang kann innert 30 Tagen, vom Empfang der schriftlichen Mitteilung angerechnet, bei der Zulassungs- und Prüfungskommission eine begründete, schriftliche Einsprache erhoben werden.

Ein abschliessender Entscheid der Zulassungs- und Prüfungskommission kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an, mit Rekurs bei der Bildungsdirektion angefochten werden.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 44

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch das das Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kanton Zürich in Kraft.

ⁱ Bundesgesetz über die Berufsbildung: <https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2003/674>

ⁱⁱ Verordnung über die Berufsbildung: <https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2003/748>

ⁱⁱⁱ Verordnung des WBF (Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen: <https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2017/586>